

**Beitragsordnung
des Vereins
Sport- und Spielverein Eisleben e.V.**

Änderungsverzeichnis

Ausgabe	Änderung	Datum
A	Erstausgabe	11.06.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. September des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Mitgliederversammlung vom 11.06.2018 beschließt folgende
 - monatlichen Beitragssätze (gültig ab 01. September 2018):
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 €
 - Erwachsene ab 18 Jahre 10,00 €
 - Aufnahmegebühr (gültig ab sofort) 7,50 €
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Alle Beiträge sind als Bringschuld grundsätzlich im Voraus und bargeldlos in EURO zu entrichten. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung durch den Abteilungsleiter darüber zu informieren.

§ 4 Bankeinzug

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren. Die Beitragsabrechnung erfolgt jährlich zweimal zur Fälligkeit jeweils zum 01. März und 01. September.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird über ein SEPA-Lastschriftverfahren realisiert. Die Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt gem. § 3 halbjährig im Voraus. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00001627213 sowie einer je Mitglied eindeutigen Mandatsreferenz gekennzeichnet.
- (3) Hierzu ist neben dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen. Erfolgt durch Verschulden des Mitglieds ein Widerruf der Abbuchung, ist durch das Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag die entsprechende Bankgebühr zu bezahlen.

- (4) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zum Austritt aus dem Verein gem. § 7 Abs.2 der Satzung, wird das SEPA-Lastschriftverfahren für das Mitglied beendet.

§ 5 Säumnis

- (1) Das Mitglied gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn zu den Fälligkeiten gem. § 4 der Beitrag nicht eingezogen werden kann und auch nicht binnen zwei Wochen durch das Mitglied nachgezahlt wird.
- (2) Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 Veränderungen

Sollten sich die abrechnungsrelevanten Daten eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat Mehrkosten, die dem Verein aus einer fehlenden Änderungsmitteilung entstehen, zu erstatten.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.